

# **Vereinbarung**

über die

## **Umgliederung von Gebietsteilen**

**der Stadt Schwetzingen in die Stadt Hockenheim, so-  
wie der Stadt Hockenheim in die Stadt Schwetzingen**

Die

### **Stadt Schwetzingen,**

Rhein-Neckar-Kreis,  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Dr. René Pörtl,

und

die

### **Stadt Hockenheim,**

Rhein-Neckar-Kreis,  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Dieter Gummer

schließen aufgrund Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Gesetzblatt Seite 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2008 (Gesetzblatt Seite 119) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185), folgende

# Vereinbarung

## § 1 Gebietsänderungen

1. Folgende Gebietsteile werden von einer Gemarkung in die andere eingegliedert:

a) von der Gemarkung Schwetzingen nach Gemarkung Hockenheim:

### **unbewohnte** Grundstücke

Flst. Nr. 5815/12	mit	727 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5815/4	mit	67.281 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5815/9	mit	5.221 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5815/10	mit	253 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5816/7	mit	3.839 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5817	mit	27.450 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5817/1	mit	2.743 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5819/3	mit	3.212 m <sup>2</sup>
Flst. Nr. 5820	mit	42.033 m <sup>2</sup>
und		
Flst. Nr. 9291/1	mit	1.398 m <sup>2</sup>
somit insgesamt		154.157 m <sup>2</sup>

und

b) von der Gemarkung Hockenheim nach Gemarkung Schwetzingen

### **unbewohntes** Grundstück

Flst.Nr. 7940/8 mit 154.157 m<sup>2</sup>.

- Die einzelnen von den Umgliederungen betroffenen Grundstücke und die neuen Gemeindegrenzen sind in den beigefügten Lageplänen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, gekennzeichnet.
- Die Stadt Hockenheim hat die Erstellung der erforderlichen Veränderungsnachweise der Gemarkung Hockenheim Nr. 2010/18 und der Gemarkung Schwetzingen Nr. 2010/13 bereits veranlasst.

## § 2 Rechtsnachfolge/Verwaltung

- In den von den Gebietsänderungen betroffenen Gebietsteilen gehen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung alle öffentlich-rechtlichen Rechte

und Pflichten von der jeweils abgebenden Gemeinde auf die aufnehmende Gemeinde über.

2. Die Verwaltung der eingegliederten Gebietsteile geht auf die jeweils übernehmende Gemeinde über.

### **§ 3**

#### **Ortsrecht**

1. Das Ortsrecht der jeweils abgebenden Gemeinde gilt in dem von der Gebietsänderung betroffenen Gebietsteil weiter bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Hauptsatzung der jeweils abgebenden Gemeinde wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in dem betroffenen Gebietsteil durch die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.
3. Sonstiges Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Gemeinde bedarf zu einer Geltung in den betroffenen Gebietsteilen der Erstreckung. Bis zur Erstreckung des neuen Ortsrechts auf den umgegliederten Gebietsteil gilt jeweils das bisherige Ortsrecht fort.

### **§ 4**

#### **Steueraufkommen**

Das Steueraufkommen aus den betroffenen Gebietsteilen sowie die Finanzzuweisungen für diese Gebietsteile stehen bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung jeweils der abgebenden Gemeinde zu. Dies gilt auch, wenn eine endgültige Erhebung von Steuern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Sollten insoweit Steuern durch die aufnehmende Gemeinde nachzuerheben sein, sind diese an die abgebende Gemeinde abzuführen.

### **§ 5**

#### **Ausgleichsregelungen**

Da der Stadt Schwetzingen durch den Tausch des Flurstücks Nr. 5817/1 Grundsteuer B in Höhe von 1.204,58 €/Jahr entfällt, erklärt sich die Stadt Hockenheim bereit, eine Einmalzahlung in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) an die Stadt Schwetzingen zu überweisen.

Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Entschädigung Gemarkungstausch Haushaltstelle "1.8800.150000"“ innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zur Zahlung an die Stadt Schwetzingen auf Konto-Nr. 250 10 442 bei der Sparkasse Heidelberg BLZ 672 500 20 fällig.

**§ 6**  
**Kosten der Vereinbarung**

1. Die durch den Vollzug dieser Vereinbarung entstehenden Kosten trägt die Stadt Hockenheim.
2. Die Kosten der Veränderungsnachweise trägt die Stadt Hockenheim.
3. Die Stadt Schwetzingen und die Stadt Hockenheim beantragen Gebührenbefreiung im gesetzlich zugelassenen Rahmen.

**§ 7**  
**Gemeinderatsbeschluss nach § 8 Abs. 2 GemO**

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.10.2010 und der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.10.2010 diese Vereinbarung jeweils mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 01. Januar 2011 in Kraft.
2. Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Berichtigung des Grundbuchs von den beiden Gemeinden beantragt.

Schwetzingen, den

Hockenheim, den

STADT SCHWETZINGEN

STADT HOCKENHEIM

Siegel

Siegel

.....  
Dr. René Pörtl  
Oberbürgermeister

.....  
Dieter Gummer  
Oberbürgermeister